

Der Abgeordnete — Vertrauensmann des Volkes

Mit dem Gesetzentwurf wird die Autorität der Abgeordneten erhöht und werden die Bedingungen für ihre verantwortliche Tätigkeit und Wirksamkeit systematisch erweitert. Die Festlegungen gehen von der hohen Wertschätzung aus, die unsere Abgeordneten als Vertrauensleute des Volkes in unserem sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern genießen. Sie verallgemeinern die bisherigen bewährten Formen und Methoden in der Tätigkeit der Abgeordneten und berücksichtigen zugleich die sowjetischen Erfahrungen, die ihren Niederschlag in den vom Obersten Sowjet der UdSSR beschlossenen Gesetz vom 20. September 1972 über den Status der Deputierten der Sowjets der Deputierten der Werktätigen in der UdSSR/6/ ihren Niederschlag fanden.

Die Festlegungen im Gesetzentwurf zielen vor allem darauf ab, den Kontakt zwischen den Abgeordneten und den Wählern weiter zu vertiefen und immer bessere Bedingungen für die Mitarbeit der Abgeordneten in den Volksvertretungen und deren Ständigen Kommissionen zu schaffen. Neben der Festschreibung der bereits bewährten Praktiken, Rechte und Pflichten der Abgeordneten verdient in diesem Zusammenhang die weitere Ausgestaltung des Anfragerechts der Abgeordneten besondere Beachtung. So ist der Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen berechtigt, „während der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen an den Rat und an die Leiter der Fachorgane des Rates Anfragen zu richten, die von diesen auf der gleichen Tagung mündlich oder innerhalb eines von der Volksvertretung zu beschließenden Zeitraumes schriftlich zu beantworten sind“ (§ 18 Abs. 1 des Entwurfs). Das ist ein Beispiel dafür, wie die Stellung der Abgeordneten unter Beachtung unserer konkreten Bedingungen und der Erfordernisse der sozialistischen Demokratie seine weitere Ausgestaltung findet.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind so angelegt, daß jeder Schematismus in der Tätigkeit der Abgeordneten vermieden und diese Tätigkeit in den vielfältigen Formen unseres gesellschaftlichen Lebens entwickelt wird. Bereits jetzt hat es sich beispielsweise bewährt, daß die

/6/ Veröffentlicht in: Beilage zur „Presse der Sowjetunion“ Nr. 126 vom 27. Oktober 1972. Vgl. dazu Scheremet, in: Staat und Recht 1972, Heft 10/11, S. 1585 ff.

GERHARD KRÜGER, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Neue Maßnahmen zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Die Umsetzung der vom VIII. Parteitag der SED erhobenen Forderung nach strikter Wahrung der Rechte der Bürger/1/ auch in der gerichtlichen Tätigkeit ist eine wichtige Aufgabe der Gerichte. Mit den Hinweisen des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts (NJ 1971 S. 568 ff.) hat das Oberste Gericht eine umfassende Anleitung für die Gestaltung der gerichtlichen Verfahren gegeben. Diese Hinweise haben wesentlich dazu beigetragen, die Verfahren konzentriert und mit größerer Wirksamkeit durchzuführen./2/

Alle Maßnahmen zur rationellen und effektiven Ver-

/1/ Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.

/2/ Vgl. Siegert, „Sicherung einer hohen Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts“, NJ 1972 S. 632 ff.; Bericht über den Erfahrungsaustausch der Bezirksgerichtsdirektoren über rationelle und effektive Gestaltung von ZFA-Verfahren, NJ 1972 S. 644 f.

Abgeordneten in stärkerem Maße in Veranstaltungen der gesellschaftlichen Organisationen ihres unmittelbaren Wirkungsbereichs oder in Vertrauensleute-Vollversammlungen ihres Betriebes auftreten, hier ihre Vorschläge unterbreiten und gleichzeitig über ihre Arbeit als Volksvertreter Rechenschaft ablegen. Vertreter der örtlichen Staatsorgane, Betriebsleiter und andere Wirtschaftsfunktionäre beraten bereits heute gemeinsam mit allen Abgeordneten des Betriebes, wie die Aufgaben des Betriebes hinsichtlich der Steigerung der Konsumgüterproduktion gelöst, weitere volkswirtschaftliche Reserven erschlossen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb und im Territorium besser durchgeführt werden können.

Alle diese vielfältigen Aktivitäten und Initiativen gilt es zu dem breiten Strom unserer sich immer stärker entfaltenden sozialistischen Demokratie zusammenfließen zu lassen.

Es versteht sich von selbst, daß der Gesetzentwurf alle jene Regelungen enthält, die für den Schutz der persönlichen Integrität des Abgeordneten unerlässlich sind und der Würde eines Abgeordneten unseres sozialistischen Staates entsprechen.

*

In seiner Gesamtlage wie in seinen Einzelregelungen basiert der Gesetzentwurf auf der Leninschen Lehre von der wachsenden Rolle des sozialistischen Staates als Hauptinstrument der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft. Ebenso wie das Gesetz über den Ministerrat ist der Gesetzentwurf über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe darauf gerichtet, den Klassencharakter unseres sozialistischen Staates weiter zu stärken, die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei in der staatlichen Arbeit weiter auszubilden und das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und den anderen Werktätigen zu festigen. Er zielt darauf ab, die staatlichen Organe durch die weitere Vervollkommnung ihrer Leitungstätigkeit immer besser in die Lage zu versetzen, die Politik der Partei der Arbeiterklasse in der staatlichen Arbeit konsequent zu verwirklichen.

fahrendgestaltung mußten sich aber im Rahmen des geltenden Verfahrensrechts bewegen. Das Gebot der strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit läßt es nicht zu, sich über bestehende gesetzliche Regelungen hinwegzusetzen, sie zu umgehen oder außer acht zu lassen.

Für den größten Teil der gerichtlichen Verfahren wurden zwar neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen, die den Erfordernissen der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung entsprachen. Dazu gehören die Verfahrensregelungen in Arbeits- und Familienrechtssachen sowie Bestimmungen über die Pfändung von Arbeitseinkommen. In diesen neuen Vorschriften haben die Prinzipien eines sozialistischen gerichtlichen Verfahrens ihren Ausdruck gefunden, die in immer größerem Umfang auch die Verfahrensdurchführung in Zivilsachen bestimmen./3/

/3/ Vgl. Kellner, „Zur Herausbildung, Durchsetzung und Weiterentwicklung sozialistischer Prozeßprinzipien in der DDR“, NJ 1972 S. 185 ff., 217 ff.